



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0606/2013/1		Datum:	04.12.2013			
Baudezernent							
Verfasser:	67-EB Grünflächen- und Bestattungswesen	Az:	67/CA				
Gremienweg:							
13.12.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001

Begründung:

Mit der 5. Änderungssatzung soll die Friedhofssatzung um die Bestattungsformen der Baumgrabstätte (Gemeinschaftsbaum, Partnerbaum, Einzelbaum) und Naturwiesengrabstätte erweitert werden.

Hintergrund:

Um dem Risiko sinkender Gebühreneinnahmen zu begegnen, ist die Weiterentwicklung eines vielfältigen und bedarfsorientierten Angebots der Bestattungsformen unerlässlich. Es ist zu beobachten, dass sich der Trend zu Baumbestattungen auf Friedhöfen verstärkt. Dies zeigt sich auch deutlich in den Anfragen im Beratungsbüro am Hauptfriedhof. Ebenfalls zeigt die Beobachtung des Wettbewerbs eine deutliche Ausrichtung zu diesen Grabarten. Daher ist auch in Koblenz ein solches Angebot in Form von Wahl- und Reihengrabstätten beabsichtigt, um den Wünschen aus der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Zugleich soll auf diese Weise der Abwanderung zu Mitbewerbern entgegengetreten werden.

Ein Vergleich der Sterbefälle in Koblenz zu den Beisetzungen auf den kommunalen Koblenzer Friedhöfen zeigt, dass ein Potential besteht, weitere Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen vorzunehmen:

	Sterbefälle	Beisetzungen	Differenz
2010	1.263	1.138	125
2011	1.215	1.035	180
2012	1.210	1.044	166
2013 (bis Ende September)	1.036	887	149

In einem ersten Schritt soll die neue Bestattungsform auf dem Hauptfriedhof angeboten werden. Hier besteht die Möglichkeit, größere Felder mit geringem Unterhaltungsaufwand und einer höheren Belegungsanzahl zu realisieren, um den Kostenanteil pro Grabstelle

möglichst gering zu halten. Die Grabfelder für die Baumbestattungen können nahezu investitionsfrei auf dem Hauptfriedhof hergestellt werden. Somit kann das wirtschaftliche Risiko der Einführung dieser Grabart minimiert werden. Sollte das Angebot entsprechend angenommen werden, besteht die Möglichkeit, diese Bestattungsform auch auf den Bezirksfriedhöfen anzubieten.

Ziel der Einführung ist die Erhöhung der Beisetzungszahlen durch Gewinnung von Kunden, die möglicherweise ohne dieses Angebot eine Beisetzung außerhalb der Koblenzer Friedhöfe bevorzugen würden. Mittlerweile bieten Mitbewerber die Baumbestattung verstärkt als Urnenreihengrab an.

Derzeit wird die Baumbestattung als Urnenreihengrabstätte in Koblenz nicht angeboten. Mit diesem Angebot wird die Möglichkeit geschaffen, dem Trend der Abwanderung zu begegnen. Eine mögliche Konkurrenz zu bereits bestehenden Angeboten auf den Koblenzer Friedhöfen könnte lediglich zu den anonymen Urnenreihengrabstätten entstehen. Die Gebühr hierfür liegt bei 370 €, sodass bei einer Abwanderung von Fallzahlen dieser Grabart keine negativen Auswirkungen auf die Einnahmen anzunehmen sind. Weitere Konkurrenzsituationen werden nicht gesehen.

Urnenwahlgrabstätten sind derzeit unter anderem auf Hainen möglich. Um die Nachfrage nach weiteren Beisetzungsmöglichkeiten zu erfüllen, sollen die im folgenden beschriebenen Partner- und Einzelbaumgrabstätten eingeführt werden.

Als wesentlicher Aspekt ist weiterhin zu berücksichtigen, dass jeder zusätzliche Graberwerb weiteres Potential für Gebühreneinnahmen, beispielsweise für Beisetzung (Öffnen und Schließen der Grabstätten), Nutzung der Trauerhalle und Kühlzellen, generiert.

Aus den vorgenannten Gründen ist beabsichtigt, folgende Baumgrabarten anzubieten:

1.) Gemeinschaftsbaum:

Diese Grabart soll auf dem Hauptfriedhof auf dem Feld 32 A angeboten werden und bezeichnet ein Urnenreihengrab mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren. Der Erwerb einer Grabstätte dieser Art berechtigt zur Beisetzung einer Urne an einem der vorhandenen Bäume. Die Pflege des Grabfeldes wird durch den Eigenbetrieb übernommen.

Auf diesem Grabfeld sollen 30 Urnen im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt werden. Bei einer Anzahl von 5 Bäumen können somit 150 Urnen beigesetzt werden. Auch bei dieser Anzahl wird Wert auf eine eigene Grabstätte gelegt, d.h. Mehrfachbelegungen (z.B. übereinander) finden nicht statt.

2.) Partnerbaum:

Diese Grabart soll auf dem Hauptfriedhof auf dem Feld 33 G angeboten werden und bezeichnet ein Urnenwahlgrab mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren. Der Erwerb einer Grabstätte dieser Art berechtigt zur Beisetzung von zwei Urnen an einem der vorhandenen Bäume. Der Baum steht somit exklusiv für diese Grabstätte zur Verfügung. Die Pflege des Grabfeldes wird durch den Eigenbetrieb übernommen.

Bei einer Anzahl von 10 Bäumen können somit 10 Grabstätten mit jeweils 2 Urnen vergeben werden.

3.) Einzelbaum:

Diese Grabart soll auf dem Hauptfriedhof auf dem Feld 42 angeboten werden und bezeichnet

ein Urnenwahlgrab mit einer Laufzeit von 30 Jahren. Der Erwerb einer Grabstätte dieser Art berechtigt zur Beisetzung einer Urne an einem der vorhandenen Bäume.

Auf diesem Grabfeld sollen 4 Urnen pro Baum beigesetzt werden. Bei einer Anzahl von 20 Bäumen können somit 80 Urnen beigesetzt werden.

An jedem Baum können maximal 4 Urnen beigesetzt werden. Besteht der Wunsch der Angehörigen, den Baum exklusiv zu belegen, müssen alle 4 Urnenplätze zu Beginn erworben werden. Ist dies nicht der Fall, muss damit gerechnet werden, dass weitere Personen das Nutzungsrecht an den noch freien Grabstellen an dem Baum erwerben.

Als weitere Ergänzung des Grabartenangebotes ist beabsichtigt, die kostengünstige Naturwiesengrabstätte anzubieten.

Bei der Naturwiesenbestattung werden die Urnen in einem naturbelassenen Wiesengrundstück außerhalb der gestalteten Flächen des Bezirksfriedhofes Metternich beigesetzt. Es ist beabsichtigt, mehrere Urnen gleichzeitig beizusetzen. Die Bestimmung des Zeitpunktes der Beisetzung obliegt der Friedhofsverwaltung und wird den Angehörigen nicht bekannt gegeben. Die Beisetzung soll ohne die Teilnahme von Angehörigen erfolgen.

Eine namentliche Kennzeichnung, die Ablage jeglichen Grabschmuckes sowie die Errichtung von Einzelgrabstätten sind bei dieser Grabart nicht erlaubt.

Pflegemaßnahmen und Gestaltung der einheitlichen Wiesenfläche obliegen allein der Friedhofsverwaltung und beschränken sich auf Mäharbeiten und Verkehrssicherungsmaßnahmen im Gehölz.

Allgemeines:

Bei den genannten Grabarten ist die Verwendung einer sich auflösenden Bio-Urne vorgeschrieben. Umbettungen von Aschen sind aus diesem Grund ausgeschlossen. Bei diesen Grabarten entfällt das Belegungsraaster.

Historie:

Die Beschlussvorlage BV/0530/2013 „Angebotserweiterung um Baumgrabarten“ wurde in der Sitzung des Werkausschusses am 30.10.2013 ohne Beschlussfassung beraten. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Beschlussvorlage, ergänzt um die Gründe für die Einführung der neuen Grabarten, eine Darstellung der möglicherweise in Konkurrenz stehenden Grabarten sowie der Kostensituation, dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

In seiner Sitzung am 02.12.2013 hat der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, die Vorlage, ergänzt um die Einführung der Naturwiesenbestattung, dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.